

Tiere als Nachbarn – Artenschutz an Gebäuden

Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorschriften (S. 8, Abschnitt 3.1); Stand Juni 2010

Seit Vorliegen dieser Broschüre hat das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften mehrere Änderungen erfahren, zuletzt durch die Novelle von 2009, die am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Die Zugriffsverbote sind nunmehr in §44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG bei gleichzeitiger Neugliederung geregelt. Die in § 20 f Abs.1 BNatSchG der früheren Fassung geregelten Verbote des Zugriffs auf die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten finden sich neu gefasst in § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG wieder, wobei jetzt die einzelnen Lebensstättenformen unter die Oberbegriffe *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* (→ Nr. 3) zusammengefasst werden.

Die Ausführungen auf Seite 8, linke Spalte - Absätze 2 bis 4 - müssen daher wie folgt ersetzt werden:

Die an Gebäuden lebenden Fledermäuse und Vogelarten (mit Ausnahme der Straßentaube) genießen durch das Bundesnaturschutzgesetz besonderen oder strengen Schutz (§ 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (alle hier besprochenen Arten außer Straßentaube) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (alle Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, sowie
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Ergebnis führt dies jedoch für die betroffenen Bauherren zu keinen Änderungen: Nistplätze von Vögeln sind ebenso wie Fledermausquartiere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des Zugriffsverbotes Nr.3. Im Falle der Beseitigung bedarf es nach wie vor der naturschutzrechtlichen Befreiung.